

# INFORMATIONEN ZUR LANDTAGSWAHL 2003

## I. GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN\*)

1. Artikel 8,9 und 11 der Niedersächsischen Verfassung vom 19.5.1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.11.1997 (Nds. GVBl. S. 480)
2. Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30.5.2002 (Nds. GVBl. S. 153)
3. Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert Verordnung vom 8.7.2002 (Nds. GVBl. S. 346)
4. Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz) vom 6.3.1955 (Nds. GVBl. Sb I, S. 39), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1.7.1996 (Nds. GVBl. S. 342)

## II. GRUNDZÜGE DES WAHLSYSTEMS

1. **Wahlrechtsgrundsätze** (Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 8 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung)

Die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. **15. Wahlperiode** (Art. 9 Niedersächsische Verfassung)

Der Landtag wird auf 5 Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Landtages. Die konstituierende Sitzung hat spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu erfolgen.

3. **Zahl der Abgeordneten** (§ 1 NLWG)

Der Landtag besteht aus mindestens 155 Abgeordneten. 100 Abgeordnete werden in den Wahlkreisen direkt gewählt (Personenwahl), 55 Abgeordnete erhalten ihr Mandat über die Landeswahlvorschläge der Parteien (Verhältnswahl). Die Zahl der Sitze im Landtag erhöht sich, wenn eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze (Direktmandate) erringt, als ihr nach

ihrem Gesamtstimmenanteil im Land zustehen (vgl. II, Nr. 9).

#### 4. **Wahlvorschläge** (§§ 14 und 15 NLWG)

Für die Wahl in den Wahlkreisen werden Kreiswahlvorschläge, für die Gesamtverteilung der Sitze Landeswahlvorschläge (sog. Landeslisten) eingereicht. Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Für die Landeswahlvorschläge ist die Zahl der Personen nicht begrenzt. Kreiswahlvorschläge können von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern und von Parteien, Landeswahlvorschläge nur von Parteien eingereicht werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber der Parteien müssen von den Parteimitgliedern oder deren Delegierten in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (§ 18 NLWG).

#### 5. **Stimmzahl** (§ 1 Abs. 3 NLWG)

Die Wählerinnen und Wähler haben zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlags und eine Zweitstimme für die Wahl eines Landeswahlvorschlags.

#### 6. **Sitzverteilung in den Wahlkreisen** (§ 31 NLWG)

Das Land ist in 100 Wahlkreise eingeteilt (Anlage zu § 10 NLWG), in denen je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt wird. Den im Wahlkreis zu vergebenden Sitz erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten erreichten Stimmzahl (relative Mehrheitswahl).

Das Ergebnis der Sitzverteilung in den 100 Wahlkreisen wird den Parteien bei der Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen angerechnet (vgl. II, Nr. 7).

#### 7. **Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen** (§ 33 NLWG)

Die Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen - und damit die Gesamtverteilung der Sitze im Landtag - beruht auf dem Verhältnis der im Land insgesamt abgegebenen Stimmen. Nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt (vgl. III) wird ermittelt, welches Sitzverhältnis dem Gesamtstimmenverhältnis im Land entspricht.

Die von einer Partei in den Wahlkreisen errungenen Sitze werden ihr auf die Gesamtzahl der Sitze angerechnet, die ihr nach ihrem Zweitstimmenanteil zustehen. Auf diese Weise wird das Ergebnis der Sitzverteilung in den Wahlkreisen (Personenwahl) in das Ergebnis der Wahl nach den Landeswahlvorschlägen (Verhältnisswahl) einbezogen. Es gelten somit die Grundsätze einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältnisswahl. Sollte eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen haben, als ihr nach ihrem Stimmenanteil im Land zustehen, findet ein Ausgleich durch Überhang- und Ausgleichsmandate statt (vgl. II, Nr. 9).

#### 8. **Sperrklausel** (Art. 8 Abs. 3 Niedersächsische Verfassung., § 33 Abs. 3 NLWG)

Bei der Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen (vgl. II, Nr. 7) werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Das Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen (vgl. II, Nr. 6) wird durch diese Sperrklausel nicht berührt. Sollte eine Partei einen Sitz im Wahlkreis errungen haben, wegen der Sperrklausel aber für die Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen ausfallen, so behält der oder die im Wahlkreis gewählte Abgeordnete dieser Partei den Sitz.

#### 9. **Ausgleich bei Mehrsitzen** (§ 33 Abs. 7 NLWG)

Sind auf eine Partei in den Wahlkreisen mehr Sitze entfallen, als ihr nach ihrem Gesamtstimmenanteil zustehen (vgl. II, Nrn. 6 und 7), so verbleiben ihr diese Sitze (Mehrsitze oder Überhangmandate). In diesem Falle erhöht sich die Zahl der Sitze im Landtag (155) um die doppelte Zahl der Mehrsitze, und die Sitzverteilung nach den Landeswahlvorschlägen (vgl. II, Nr. 7) wird unter Zugrundelegung der erhöhten Sitzzahl neu berechnet. Dadurch ergibt sich für die zunächst entstandenen Mehrsitze (Überhangmandate) ein Ausgleich.

### **III. BERECHNUNGSBEISPIEL**

Das nachstehende Berechnungsbeispiel geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Es nehmen 3 Parteien an der Landtagswahl teil.
- b) Keine Partei fällt unter die Sperrklausel.
- c) Es entstehen keine Mehrsitze (Überhangmandate).

In diesem Falle wird die Sitzverteilung wie folgt berechnet:

#### A. Wahl in den Wahlkreisen

##### Wahlkreis Nr. 1

Wahlkreisbewerberin/Wahlkreisbewerber	Erststimmen
---------------------------------------	-------------

---

Fröhlich	(A-Partei)	20 000
Schneider	(B-Partei)	18 000
Weber	(C-Partei)	7 000

Gewählt ist der Bewerber Fröhlich (A-Partei), der die höchste Stimmenzahl erhalten hat (§ 31 NLWG).

##### Wahlkreise Nrn. 2 bis 100

Wie bei der Sitzverteilung im Wahlkreis Nr. 1.

#### B. Wahl nach Landeswahlvorschlägen

##### 1. Feststellung der Zweitstimmen (§ 33 Abs. 2 NLWG)

A-Partei	1 000 000
B-Partei	1 200 000
C-Partei	780 000

---

insgesamt	2 980 000 Zweitstimmen
-----------	------------------------

##### 2. Verteilung von 155 Sitzen auf die Landeswahlvorschläge (§ 33 Abs. 3 bis 5 NLWG)

A-Partei	B-Partei	C-Partei
1 000 000	1 200 000	780 000

Höchstzahl	Sitz-Nr.	Höchstzahl	Sitz-Nr.	Höchstzahl	Sitz-Nr.
:1 1 000 000	2	1 200 000	1	780 000	3
:2 500 000	5	600 000	4	390 000	7
:3 333 333 1/3	8	400 000	6		
:4		300 000	9		

usw. bis zur Verteilung von 155 Sitzen.

Zahl der Sitze: A-Partei = 52  
 B-Partei = 63  
 C-Partei = 40

Diese Sitze stehen den Parteien für ihren Landeswahlvorschlag einschließlich ihrer Kreiswahlvorschläge zu (§ 33 Abs. 5 NLWG).

3. Anrechnung der Wahlkreismandate (§ 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 NLWG)

Von den Gesamtsitzen einer Partei werden die in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgezogen. Daraus ergibt sich die Zahl der Sitze, die dem Landeswahlvorschlag der Partei zustehen.

Partei	A-Partei	B-Partei	C-Partei	insgesamt
Gesamtzahl der Sitze (Nr. 2)	52	63	40	155
in den Wahlkreisen errungene Sitze (unterstellt)	51	45	4	100
Zahl der Sitze für die Landeswahlvorschläge	1	18	36	55

4. Zuweisung der Sitze an die Bewerberinnen/Bewerber auf den Landeswahlvorschlägen (§ 33 Abs. 6 Satz 3 und 4 NLWG)

Nach dem Berechnungsergebnis (Nr. 3) sind die Bewerberinnen/Bewerber auf den Landeswahlvorschlägen in der dort festgelegten Reihenfolge gewählt. Bewerberinnen/Bewerber, die in einem Wahlkreis einen Sitz erhalten haben, scheiden bei der Sitzzuweisung nach den Landeswahlvorschlägen aus.

#### IV. Ergebnisse der Landtagswahlen in Niedersachsen von 1947 bis 1998

Wahl- jahr	Wahlbe- rechtigte	Wähler	Wahl- be- teil- gung %	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfielen auf									
					SPD		CDU		GRÜNE		F.D.P.		Sonstige	
					Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1947	3 956 675	2 576 366	65,1	2 459 479	1 066 380	43,4	489 322	19,9	-	-	215 805	8,8	687 972	28,0
1951	4 475 688	3 393 371	75,8	3 330 440	1 123 199	33,7	790 766	23,7	-	-	278 088	8,3	1 138 387	34,2
1955	4 400 635	3 410 330	77,5	3 357 778	1 181 963	35,2	894 018	26,6	-	-	284 841	7,9	1 016 956	30,3
1959	4 477 897	3 493 904	78,0	3 437 396	1 356 485	39,5	1 058 687	30,8	-	-	179 522	5,2	842 702	24,5
1963	4 701 245	3 617 369	76,9	3 582 244	1 608 927	44,9	1 351 449	37,7	-	-	316 552	8,8	305 316	8,5
1967	4 760 327	3 608 656	75,8	3 571 558	1 538 776	43,1	1 491 092	41,7	-	-	245 318	6,9	296 372	8,3
1970	5 085 443	3 902 003	76,7	3 875 828	1 792 943	46,3	1 771 698	45,7	-	-	169 547	4,4	141 730	3,7
1974	5 129 254	4 331 273	84,4	4 297 693	1 852 797	43,1	2 098 096	48,8	-	-	302 165	7,0	44 635	1,0
1978	5 241 051	4 114 730	78,5	4 088 183	1 723 638	42,2	1 989 326	48,7	-	-	171 514	4,2	203 705	5,0
1982	5 412 370	4 206 932	77,7	4 178 510	1 526 346	36,5	2 118 137	50,7	273 338	6,5	246 959	5,9	13 730	0,3
1986	5 588 597	4 320 347	77,3	4 293 146	1 807 157	42,1	1 903 559	44,3	303 308	7,1	257 873	6,0	21 249	0,5
1990	5 712 613	4 263 215	74,6	4 216 296	1 865 267	44,2	1 771 974	42,0	229 846	5,5	252 615	6,0	96 594	2,3
1994	5 851 720	4 316 428	73,8	4 249 021	1 880 623	44,3	1 547 610	36,4	314 344	7,4	188 691	4,4	317 753	7,5
1998	5 929 342	4 376 643	73,8	4 314 932	2 068 477	47,9	1 549 227	35,9	304 193	7,0	209 610	4,9	183 425	4,3